

Nr. 281 **Mustervereinbarung für die militärische Einstufung von Straßenbrücken und für die militärische Beschilderung von Straßen und Brücken**

Bonn, den 6. August 1960
StB 8 — Isv — 4127 V 60

An die
obersten Straßenbaubehörden der Länder
— mit Nebenabdrucken für die Mittelbehörden,
Autobahnämter und Straßenbauämter —

Nachrichtlich:

An
den Herrn Präsidenten
des Bundesrechnungshofes
Frankfurt/Main
Berliner Straße 51

Betr.: Mustervereinbarung für die militärische Einstufung von Straßenbrücken und für die militärische Beschilderung von Straßen und Brücken

Bezug: Mein Schreiben vom 4. 7. 1957
— StB 8 — Isv — 3104 Vms 57 II —

Anl.: — 1 —

In Zusammenarbeit mit dem Herrn Bundesminister für Verteidigung und den obersten Straßenbaubehörden der Länder ist eine Mustervereinbarung über die Einstufung von Straßenbrücken und die Beschilderung von Straßen und Brücken für den militärischen Verkehr erarbeitet worden, die ich hiermit bekanntgebe.

Der Herr Bundesminister für Verteidigung hat die Mustervereinbarung seinen nachgeordneten Dienststellen in seinem Ministerialblatt bekanntgegeben und die Wehrbereichsverwaltungen und Wehrbereichskommandos beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Ich bitte, die Mustervereinbarung bei Bundesfernstraßen anzuwenden und rege an, in gleicher Weise bei den übrigen in Ihrer Verwaltung stehenden Landstraßen zu verfahren sowie den Selbstverwaltungskörperschaften die Anwendung zu empfehlen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Koester

Anlage

Vereinbarung

zwischen

1)
— im folgenden „Straßenbauverwaltung“ genannt —

und der

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister für Verteidigung, dieser wiederum vertreten durch die Wehrbereichsver-

waltung in im folgenden kurz „Bundeswehr“ genannt,

über

die Einstufung von Straßenbrücken nach militärischen Lastenklassen

und

die Duldung, Aufstellung und Unterhaltung von Zeichen für den Militärverkehr an Brücken und Straßen.

I. Gültigkeitsbereich

1. Diese Vereinbarung erstreckt sich auf ²⁾
 - a) alle Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes,
 - b) die Landstraßen I. Ordnung in der Baulast des Landes — des Landschaftsverbandes
..... (in Nordrhein-Westfalen),
 - c) die Landstraßen II. Ordnung, soweit sie in der Verwaltung des Landes — des Landschaftsverbandes (in Nordrhein-Westfalen) — stehen,
 - d) die nachstehenden Straßen der Gemeinde

II. Brückeneinstufung

2. Die Straßenbauverwaltung stellt auf Antrag der Bundeswehr fest, welcher militärischen Lastenklasse die Tragfähigkeit vorhandener Brücken entspricht.
3. Die Straßenbauverwaltung erweitert ohne Antrag bei jedem Brückenneubau und bei jedem Umbau, durch den die Tragfähigkeit einer Brücke geändert wird, die statische Untersuchung auf die Feststellung der militärischen Lastenklasse des Bauwerks.

¹⁾ Hier sind der Träger der Straßenbaulast und die ihn vertretende Behörde zu nennen.

²⁾ Hier sind die Straßengruppen bzw. Straßen zu nennen, auf die sich die Vereinbarung beziehen soll.

4. Die Kosten (Nr. 2) und die Mehrkosten (Nr. 3) für die Feststellung der militärischen Lastenklasse werden der Straßenbauverwaltung auf Anforderung von der Bundeswehr erstattet.

III. Beschilderung für den Militärverkehr

5. Zeichen für den Militärverkehr im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Symbol- und Schrifttafeln, die für Zwecke des Militärverkehrs bestimmt sind und für den öffentlichen Verkehr keine Gültigkeit haben.
Zu den Zeichen für den Militärverkehr gehören außer den Symbol- und Schrifttafeln usw. auch die notwendigen Pfosten und Befestigungseinrichtungen. Wird ein amtliches Verkehrszeichen und ein Zeichen für den Militärverkehr an einem gemeinsamen Pfosten angebracht, gehört der Pfosten zum amtlichen Verkehrszeichen.
6. Die Straßenbauverwaltung duldet die Zeichen für den Militärverkehr auf dem Straßengelände unter der Bedingung, daß sie nach Form, Farbe und Größe sowie hinsichtlich Ort und Art der Anbringung keinen Anlaß zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen nach der Anlage zur Straßenverkehrsordnung geben und deren Wirkung nicht beeinträchtigen.
7. Die Bundeswehr wird im Benehmen mit der Straßenverkehrsbehörde und der Straßenbauverwaltung
 - a) alsbald nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung prüfen, welche vorhandenen Zeichen für den Militärverkehr an Brücken und Straßen bestehen bleiben, zu ändern oder zu entfernen sind;
 - b) in Zukunft die Aufstellung, Änderung oder Beseitigung von Zeichen für den Verkehr der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte veranlassen.
8. Die Straßenbauverwaltung übernimmt die Aufgabe, die von der Bundeswehr beschafften Zeichen für den Militärverkehr aufzustellen, zu ändern, zu beseitigen, zu unterhalten und zu erneuern.
9. Die Kosten für Aufstellung, Änderung, Beseitigung, Unterhaltung und Erneuerung der militärischen Beschilderung gehen zu Lasten der Bundeswehr. Sie werden der Straßenbauverwaltung auf Anforderung erstattet. Die Unterhaltungskosten sollen zur Verwaltungsvereinfachung nach näherer Vereinbarung pauschaliert werden.
10. Die Bundeswehr haftet der Straßenbauverwaltung für jeden Schaden, der dieser aus dem Bestand oder dem Fehlen der Beschilderung für den Militärverkehr entsteht und stellt sie sowie die für die Verkehrssicherheit verantwortliche Verwaltung von allen Verpflichtungen frei, die diesen Dritten gegenüber aus den gleichen Gründen entstehen sollten. Die Bundeswehr ist von der Haftung oder Freistellungspflicht befreit, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der vorgenannten Verwaltungen oder ihrer Bediensteten nachweist oder wenn es sich um einen Kriegsschaden handelt.
11. Beauftragte der Bundeswehr werden — in der Regel einmal jährlich — gemeinsam mit Vertretern der Straßenverkehrsbehörde und der Straßenbauverwaltung die Beschilderung für den militärischen Verkehr besichtigen. Dabei ist anzustreben, die Zahl der Schilder möglichst niedrig zu halten und jede Beeinträchtigung des allgemeinen Verkehrs durch die militärischen Schilder auszuschließen.
Die bei der Besichtigung festgestellten Mängel sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Besichtigung ist nach Möglichkeit mit der Verkehrsschau nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 3 StVO zu verbinden.

IV. Zeitweilige militärische Beschilderung

12. Abschnitt III dieser Vereinbarung gilt nicht für eine vorübergehende militärische Beschilderung bei Ma-

növern und Übungen im Sinne des dritten Teiles des Bundesleistungsgesetzes.

13. In diesen Fällen wird die von der Truppe durchgeführte vorübergehende Beschilderung von der Straßenbauverwaltung unter der Bedingung der Nr. 6 und der weiteren Bedingung geduldet, daß jede Beschädigung des Straßenzubehörs nach Möglichkeit vermieden wird. Nr. 10 findet Anwendung.

Die zeitweilige Beschilderung ist von der Truppe unverzüglich nach Beendigung der Manöver und Übungen zu beseitigen. Unterbleibt dies, ist die Straßenbauverwaltung zur Beseitigung berechtigt.

14. Die Kosten für die Beseitigung der zeitweiligen militärischen Beschilderung durch die Straßenbauverwaltung sowie die Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die durch die vorübergehende Beschilderung am Straßeneigentum verursacht worden sind, werden der Straßenbauverwaltung auf Anforderung von der Bundeswehr erstattet.

V. Inkrafttreten

15. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.
(VkB1 1960 S. 377)